

**Anlage 1-6 zur fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“
der Universität Bremen**

Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach **Chemie** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 (Biologie/Chemie) am 26. Juni 2013

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Die Tabellen unter 2 ergänzen diese Angaben.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Chemie					Σ Fach 12 Didaktik 12
2. Jahr	4. Sem.	Ggf. Masterarbeit 21 CP		Wahl M1** 6 CP/W	12 CP
	3. Sem.			Wahl M1** 6 CP/W	
1. Jahr	2. Sem.		Chemiedidaktik 4 6 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil Praxissemesters 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	Chemiedidaktik 3 6 CP/P/KP			

** Werden Module gewählt, die nicht in Tabelle 2 b aufgelistet sind, muss das erfolgreiche Absolvieren dieses Bereichs mittels Schein nachgewiesen werden.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2: Modullisten für Pflicht- und Wahlmodule**2 a) Pflichtbereich**

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP /KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)	Benotet
CD 3	Chemiedidaktik 3	6	KP		PL: 1 SL: 2	Ja
CD 4	Chemiedidaktik 4	6	MP		PL: 1	Ja

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung
(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

2 b) Wahlmodule M1

Module, die bereits im Bachelorstudium studiert und eingebracht wurden, können nicht ein zweites Mal gewählt werden. Es können unbenotete Module im Wert von 3 CP studiert werden.

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/T P/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
AnC1	Analytische Chemie 1: Spektroskopie	6	KP		PL:1 SL:1
TOX	Toxikologie	3	MP		PL:1
RECHT	Rechtskunde	3	MP		PL:1
EXK	Nachhaltigkeit in der chem. Industrie: Qualitätsmanagement und Umweltschutz	3	MP		SL:1
BC-L	Biochemie-L	6	MP		PL:1
MC1	Makromolekulare Chemie	3	MP		PL:1
OCV	Vertiefung Organische Chemie	3	MP		PL:1
RCU	Risikoanalyse von Chemikalien in der Umwelt	6	KP		PL:2
	Weitere Angebote ¹	3-9	MP		

¹ weitere Angebote aus dem Fach Chemie nach Vereinbarung, das erfolgreiche Absolvieren muss in diesen Fällen mittels Leistungsschein nachgewiesen werden.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen